

## Begründung

### **zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992**

#### Allgemeine Vorbemerkungen

##### Zur Erforderlichkeit einer Änderung der Verordnung

Anlass für die Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), im Folgenden als FFH-Richtlinie bezeichnet. Die FFH-Richtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht aus den sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (kurz FFH-Gebieten) und den Europäischen Vogelschutzgebieten. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Dieser Vorgang wird als *Sicherung* bezeichnet. Das Land hat diese Aufgabe auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Uelzen erfüllt damit eine Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die bestehende Naturschutzgebietsverordnung vom 1. Februar 1992 erfüllt die Anforderungen an die Sicherung sowohl inhaltlich als auch in ihrer räumlichen Abgrenzung noch nicht vollständig und muss daher angepasst werden.

##### Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung (z.B. bau- oder waldrechtlich) zulässig ist. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung *nach dieser Verordnung* ausdrücklich *nicht verboten* ist.

##### Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im

Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Fließgewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotop eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann.

#### Zuständige Naturschutzbehörde

Im Verordnungstext wird an verschiedenen Stellen auf die *zuständige Naturschutzbehörde* verwiesen. Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist im jeweiligen Kreisgebiet der Landkreis Uelzen bzw. der Landkreis Celle als untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Zustimmungen, der Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

#### **Beschreibung und Darstellung des Gebiets (§ 1)**

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebiets wird im Wesentlichen auf § 1 Absatz 1 der Verordnung verwiesen.

Das Gebiet umfasst 250 Hektar. Es wird im Rahmen der Änderungsverordnung um ca. drei Hektar FFH-Gebiet im Landkreis Celle vergrößert, die bisher außerhalb des NSG lagen (überwiegend Moorwald und ein Teich). Die verbleibende Differenz zu der Flächenangabe der ursprünglichen Verordnung ist wahrscheinlich auf Rundung und ggf. die damalige analoge Messmethode zurückzuführen.

Bestandteil der Verordnung ist neben dem Verordnungstext die maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:12.500. Die maßgebliche Karte enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebiets sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen. Im Einzelnen sind die Regelungen der Legende der maßgeblichen Karte zu entnehmen.

#### Verhältnis zu anderen geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ ist Bestandteil des mit 5380 ha bedeutend größeren FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331). Das im Nordwesten angrenzende Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ sowie die angrenzenden Bereiche „Schmarbecker Heide“ (westlich im Landkreis Celle) und „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ (östlich) sind ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebiets.

Zugleich ist das Gebiet Bestandteil des 1880 ha großen Vogelschutzgebiets „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (3027-401), zu dem auch die nördlich und südlich angrenzenden Flächen der dort gelegenen Schießbahn gehören.

## Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

### Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck des § 23 Absatz 1 BNatSchG wird benannt und in den darauf folgenden Sätzen für das Gebiet näher ausgeführt und konkretisiert. Der allgemeine Schutzzweck des Absatzes 1 der Verordnung wird im Wesentlichen beibehalten, jedoch in einigen Bereichen ergänzt und aktualisiert.

### *Ergänzung des Schutzzwecks zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie*

Ein zentraler Gegenstand der Änderungsverordnung ist die Ergänzung des Schutzzwecks um gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets 071 und des Vogelschutzgebiets V38 (§ 2 Absatz 3). Es handelt sich dabei um die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie, die im Gebiet ein signifikantes Vorkommen aufweisen<sup>1</sup>. Ein signifikantes Vorkommen liegt vor, wenn die (Vogel-)Art bzw. der Lebensraumtyp im Standarddatenbogen<sup>2</sup> für das Gebiet bei dem Kriterium Repräsentativität mit „A“, „B“ oder „C“ eingestuft ist.

Es wurde eine fachliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorgenommen. Dabei wurde abgestimmt, welche Lebensraumtypen und Arten nach dem aktuellen Wissensstand für das Naturschutzgebiet Kiehnmoor eine Bedeutung aufweisen. Lebensraumtypen oder Arten, die zwar für das FFH-Gebiet, nicht aber für den Teilbereich Kiehnmoor eine Bedeutung haben, wurden dementsprechend nicht in die Verordnung übernommen. Signifikante Vorkommen einiger Vogelarten (Seeadler, Fischadler, Uhu, Sperlings- und Raufußkauz) haben sich erst nach Ausweisung des Vogelschutzgebiets als signifikantes Vorkommen etabliert und sind nach Rücksprache mit der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN zusätzlich aufzunehmen. Datengrundlage sind die Basiserfassung für das FFH-Gebiet (Geländeerfassung 2002/2003), die Kartierung zur Aktualisierung der Basiserfassung (2017), die Brutvogelerfassungen aus den Jahren 2005 und 2017 sowie das langfristig angelegte Adlermonitoring des Landes Niedersachsen.

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sind als langfristige Ziele für alle Arten, Lebensraumtypen und Vogelarten zu formulieren, die gemäß Standarddatenbogen signifikante Vorkommen haben. Sie nehmen Bezug auf die Standortverhältnisse, Habitatstrukturen, charakteristische Arten, und werden als eine Art Leitbild für einen zu erhaltenden Zustand beschrieben. Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen<sup>3</sup>. Die Erhaltungsziele sind die Grundlage für die Verbote und Freistellungen sowie für die Prüfung und Auswirkungen von Plänen und Projekten

---

<sup>1</sup> Weitere Tier- oder Pflanzenarten sind als charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen Bestandteil des Schutzzwecks.

<sup>2</sup> Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000.

<sup>3</sup> NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen: [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/Vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/Vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/)

(§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Außerdem sind sie Grundlage für die gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen.

#### Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden der „Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen“ des NLWKN entnommen.

Über das Gebiet verteilt kommen 134 ha FFH-Lebensraumtypen vor. 60 ha der LRT-Fläche sind Wald mit drei verschiedenen Lebensraumtypen, wovon die Moorwälder (Code 91D0\*) mit ca. 14 ha und die Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0\*) mit ca. 35 ha prioritärer Lebensraumtyp sind. Die Moor-Lebensraumtypen umfassen ca. 20 ha, davon ca. 5 ha des prioritären Lebensraumtyps „Lebende Hochmoore“. Die Grünland- und Heide-Lebensraumtypen nehmen eine Fläche von ca. 60 ha ein. Gut ein Hektar davon entspricht dem prioritären Lebensraumtyp „Artenreiche Borstgrasrasen“ (Code 6230\*). Prioritäre Lebensraumtypen wie „Lebende Hochmoore“ oder „Moorwälder“ und prioritäre Arten sind dabei mit einem Sternchen hervorgehoben. Für sie gelten im Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Absatz 4 BNatSchG. Der Lebensraumtyp „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche“ (Code 9190), kommt mit 0,7 ha nur kleinflächig am Rande des Stauteichs im Nordosten des Gebiets vor. Die Eichen erfüllen jedoch eine wichtige Funktion als Ansitzwarte der Adler. Eine eigenständige Entwicklung als Lebensraumtyp ist hier kaum praktikabel umsetzbar, die Erhaltung ist jedoch erforderlich.

#### Kernflächen ohne Nutzung

Innerhalb des Gebietes befinden sich seit der Unterschutzstellung im Jahr 1992 ca. 66 ha Fläche, die als Kernflächen ohne Nutzung ausgewiesen sind und keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Bei den Flächen handelt es sich um Moor- und Heideflächen, Moorwald sowie drei Auwaldbereiche entlang der Gerdau (Lebensraumtypen 4010, 4030, 7120, 7140, 91D0, 91E0). Bei einer ca. 13 ha großen (Moor-)Grünlandfläche im Westen des Gebiets (LK Celle) wurde festgestellt, dass die eigendynamische Entwicklung vermutlich aufgrund zu niedriger Wasserstände nicht zufriedenstellend verläuft. Daher wurde entschieden, dass eine Grünlandnutzung im Sinne des Schutzzwecks sinnvoller ist. Der Status wird hier folglich aufgehoben, so dass ca. 53 ha Kernflächen verbleiben.

#### Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

Alle Vogelarten, die maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebiets V38 sind, werden mit Erhaltungszielen aufgeführt. Die *wertbestimmenden Vogelarten*, die für die Gebietsmeldung ausschlaggebend waren, werden jeweils mit spezifischen Erhaltungszielen aufgeführt. Die weiteren Vogelarten mit signifikantem Vorkommen werden zu Gilden zusammengefasst für die jeweils gemeinsame Erhaltungsziele formuliert werden.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Die *wertbestimmenden Vogelarten* und die *weiteren Vogelarten mit signifikantem Vorkommen* ergeben zusammen die *maßgeblichen Gebietsbestandteile* des Vogelschutzgebiets V38. Der Begriff *wertbestimmend* wird hier nur im Kontext der Vogelschutzrichtlinie gebraucht. Bei den Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wird einheitlich von Arten/Lebensraumtypen mit *signifikantem Vorkommen* im FFH-Gebiet gesprochen. Diese bilden gemeinsam die *maßgeblichen Gebietsbestandteile* des FFH-Gebiets 071.

## **Verbote (§ 3)**

### Allgemeines Veränderungsverbot

Im Naturschutzgebiet gilt gemäß § 23 BNatSchG: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Diese Regelung wird als *allgemeines Veränderungsverbot* bezeichnet. Das bedeutet, dass alle Handlungen, die *in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen*, nicht zulässig sind. *Nach Maßgabe näherer Bestimmungen* bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen.

Das allgemeine Veränderungsverbot kann im Einzelfall auch Handlungen umfassen, die nicht in den Verboten benannt sind. Es ist dabei aber ausdrücklich auf solche Handlungen beschränkt, die dem Schutzzweck *erheblich* zuwiderlaufen.

Die ausdrücklich benannten Verbote und Freistellungen der Verordnung sind ebenfalls aus dem Schutzzweck abgeleitet. Die Formulierungen sind also immer in Bezug auf den Schutzzweck zu interpretieren. Ist eine Tätigkeit in § 4 insgesamt freigestellt, z. B. die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung oder die landwirtschaftliche Nutzung gemäß guter fachlicher Praxis, dann beziehen die Verbote sich *nicht* auf Handlungen, die unmittelbar in diesem Rahmen stattfinden. Hier gelten ausschließlich die bei der Freistellung in § 4 aufgeführten Beschränkungen.

### Allgemeine Begründung der Verbote (§ 3 Absatz 1 und 2)

Das allgemeine Veränderungsverbot des § 3 Absatz 1 sowie die Verbote des § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 gelten bereits seit Erlass der Verordnung 1992.

Dies umfasst folgende Regelungen

- Das Betreten und Befahren des Gebiets
- Hunde unangeleint laufen zu lassen
- Die Ruhe der Natur zu stören
- Pflanzen oder Tiere einzubringen
- wildlebenden Tieren nachzustellen

Diese Regelungen werden beibehalten und um einige klarstellende Formulierungen ergänzt. Die Ergänzung der Verbote Nr. 6 bis 15 erfolgt im Rahmen der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie um der geänderten Rechtsgrundlage Rechnung zu tragen.<sup>5</sup> Der überwiegende Teil der neu aufgeführten Handlungen war bisher unter dem allgemeinen Veränderungsverbot subsumiert.

---

<sup>5</sup> Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 leitet sich das allgemeine Veränderungsverbot aus § 23 Absatz 2 BNatSchG ab. Es enthält die Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“, die im 1992 gültigen § 24 Absatz 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz nicht enthalten war.

Die Verbote des § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 15 dienen der Bewahrung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets. Diese ist eine prägende Eigenschaft des Naturschutzgebietes, für das bereits seit 1992 ein Betretensverbot gilt. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bestandserhaltung hochgradig störungsempfindlicher Arten wie Kranich, Birkhuhn und Seeadler. Auch insgesamt stellt die ganzjährige Störungsarmut des Gebietes eine deutliche Aufwertung als Habitat zahlreicher Arten des Schutzzwecks dar, einschließlich der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen. Der Schutzzweck erfordert die Aufrechterhaltung des Betretensverbots auch auf den Wegen (siehe § 16 Absatz 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Für bestimmte Gruppen bzw. Tätigkeiten gelten Ausnahmen von diesem Verbot (vgl. Freistellungen, § 4 Absätze 2 bis 8).

Die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 4 und 6 bis 14 dienen dem Schutz der abiotischen und biotischen Voraussetzungen eines günstigen Erhaltungszustands der signifikanten Arten und Lebensraumtypen. Nr. 6 zielt dabei insbesondere auf die Lebensraumtypen 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ und 3160 „Dystrophe Stillgewässer“ ab. Unter „naturnahe, ungenutzte Uferbereiche“ sind dabei landwirtschaftlich nicht genutzte Bereiche im Überflutungs-/Stauwasserbereich der Fließ- und Stillgewässer zu verstehen (u.a. Moorflächen, Auwälder). Nr. 9 stellt auf die Hoch- und Niedermoor-Lebensraumtypen 7110, 7120 und 7140 ab.

#### *Gentechnisch veränderte Organismen (§ 3 Absatz 2 Nr. 7)*

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen aus der Tier- und Pflanzenwelt kann zu Umweltrisiken führen wie z. B. zu Auskreuzungen mit Wildpflanzenarten und damit zu einer Florenverfälschung. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet. Gemäß § 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich untersagt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15).

#### *Boden- und Landschaftsrelief (§ 3 Absatz 2 Nr. 8)*

Mit dem Verbot, das natürliche Boden- und Landschaftsrelief zu verändern, wird untersagt, natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene Formen zu planieren oder aufzufüllen. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief.

#### *Wasserhaushalt (§ 3 Absatz 2 Nr. 9)*

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie Be- oder Entwässerung zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflusst. Temporäre Entwässerungen im Zuge der forstlichen Kulturvorbereitung und -sicherung sind davon freigestellt. Bestehende Entwässerungseinrichtungen haben Bestandsschutz.

#### *Pestizidverbot (§ 3 Absatz 2 Nr. 10)*

Der Einsatz von Pestiziden ist laut Pflanzenschutzgesetz<sup>6</sup> und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung<sup>7</sup> bei der Betroffenheit von Anhang IV Arten der FFH-RL und europäischen Vogelarten gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird. Dabei werden grundsätzlich schon bestimmte Pflanzenschutzmittel wie das Totalherbizid Glyphosat und die Insektizide Clothianidin und Imidacloprid (beide wirken bei Insekten als Nervengift) in Schutzgebieten verboten. Die Anwendung würde gegen den Schutzzweck (Erhalt der biologischen Vielfalt und insbesondere der vorkommenden wertbestimmenden Arten verstoßen, da es erhebliche z.T. noch nicht voll zu übersehende Auswirkungen auf wildlebende Tierarten gibt<sup>8</sup>. Die Allgemeine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat sowohl direkte Auswirkungen durch unmittelbare Vergiftungen als auch indirekte Auswirkungen durch Verluste der Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen der Nahrungskette. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden nicht zulässig. In Bezug auf die forstwirtschaftliche Nutzung gelten die Regelungen in § 5 Absatz 3, zur Bewirtschaftung von Wildäckern siehe *Jagdliche Nutzung* (§ 5 Abs. 4).

#### *Bauliche Anlagen (§ 3 Absatz 2 Nr. 13)*

Auch bauliche Anlagen, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, wie Schutzhütten, Unterstände etc., sind verboten und können ggf. nur im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 5 der Verordnung ausnahmsweise realisiert werden.

#### *Lebensraumtypen und geschützte Biotop (§ 3 Absatz 2 Nr. 14)*

Das Verbot der Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und § 30-Biotopen gilt unmittelbar aus dem BNatSchG und NAGBNatSchG und wird hier deklaratorisch aufgeführt.

#### *Regelungen zur Luftfahrt (§ 3 Absatz 2 Nr. 12)*

Bemannte und unbemannte Fluggeräte stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine Beeinträchtigung durch Störung dar. In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“<sup>9</sup> von 2017 wird in § 21b Nr. 6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über NSG, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt. Das Betreiben dieser Geräte ist daher grundsätzlich untersagt. Aufgrund des Vorkommens stark störanfälliger Vogelarten gilt das Flugverbot auch auf einem Pufferstreifen von 150 m um das NSG herum. Aus dem gleichen Grund sind Starts und Landungen im Gebiet sowie eine Mindestflughöhe von 300 m für bemannte Luftfahrzeuge vorgeschrieben, um rastende und brütende Vögel nicht zu beeinträchtigen. Die Überflughöhe

<sup>6</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

<sup>7</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020).

<sup>8</sup> NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 4, L 41 Stamer, 21.08.2017, Freistellung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Naturschutzgebietsverordnungen, Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz zur Anfrage des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

<sup>9</sup> Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S 683).

entspricht 150 m über der Mindestüberflughöhe über Land, Wasser sowie Hindernissen, die in der Bundes-Luftraum-Verordnung (LuftVO)<sup>10</sup> geregelt ist. Bei der Einhaltung dieser Flughöhe sind Beeinträchtigungen insbesondere bei Helikopterflügen zwar nicht vollständig ausgeschlossen. Die Regelung stellt jedoch in Abwägung aller Belange (u. a. der Anforderungen des benachbarten Flugplatzes der Bundeswehr) einen vertretbaren Kompromiss dar um den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“, V38 zu sichern.

Hinzu kommt, dass das Vogelschutzgebiet V38 in verschiedenen Luftfahrtkarten als sogenanntes ABA-Gebiet<sup>11</sup> gekennzeichnet ist. Diese Kennzeichnung wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz erarbeitet. Es handelt sich dabei um Gebiete mit hohem Aufkommen von Rast- und Zugvögeln und Gebiete mit besonders störsensiblen (Großvogel-)Arten. Für diese wird die Einhaltung einer Mindestflughöhe von 600 m empfohlen, sowohl aus Gründen des Vogelschutzes als auch zum Schutz vor Vogelschlag.

#### Wegfall der Regelung zur Jagd in § 3

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 3 zur Jagd wird an dieser Stelle gestrichen. Die Verordnung wird im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde erlassen. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd wird deshalb als Freistellung in § 4 Absatz 4 behandelt.

#### Betretensverbot für den Schießplatz der Firma Rheinmetall (§ 3 Absatz 3)

Der Verweis auf die Verordnung über das Betretensverbot für den Schießplatz der Firma Rheinmetall in § 3 Absatz 3 (vorher Absatz 4) wird auf den aktuellen Verordnungsstand angepasst.

#### **Freistellungen (§ 4)**

##### *Betreten und Befahren des Gebiets (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)*

Vom Betretensverbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 freigestellt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Gebiet, also u.a. Pächter oder Jagdausübungsberechtigte. Gleiches gilt für mögliche Begleitpersonen. Ebenso dürfen Behördenmitarbeiter zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben das Gebiet betreten. Dabei ist das Betretensverbot für den Schießplatz zu beachten (§ 3 Absatz 3). Abseits der Wege herrscht zudem aufgrund von Munitionsaltlasten in vielen Bereichen Lebensgefahr.

##### *Maßnahmen durch oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 4 Absatz 2 Nr. 2)*

Die Freistellung ermöglicht es dem Landkreis Uelzen als zuständige Untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes vorzunehmen. Ebenso können andere Maßnahmenträger wie z. B. das Land Niedersachsen, ein Unterhaltungs- oder Naturschutzverband Maßnahmen durchführen, wenn das Einvernehmen hergestellt

---

<sup>10</sup> Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), Anhang SERA.5005 Buschstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012.

<sup>11</sup> Bundesamt für Naturschutz (BfN) / Aircraft relevant Bird Area: <https://www.bfn.de/themen/tourismus-sport/sport/natur-sport-vor-ort/aba-gebiete.html>



wurde. Dies ist erforderlich, damit die Maßnahmen im Gebiet koordiniert und fachgerecht ablaufen und auf mögliche Zielkonflikte eingegangen werden kann (u.a. auch in Bezug auf die Maßnahmenplanung).

#### *Gefahrenabwehr (§ 4 Absatz 2 Nr. 3)*

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind freigestellt. Hierzu zählen auch Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn diese der Abwehr gegenwärtiger Gefahren dienen.

#### *Straßen- und Wegeunterhaltung (§ 4 Absatz 2 Nr. 4 und 5)*

Die Regelungen zur Straßen- und Wegeunterhaltung werden inhaltlich beibehalten. Als zusätzliches unbedenkliches Wegebaumaterial werden gereinigte Lesesteine mit aufgenommen, die auch in gebrochener Form aufgebracht werden können. Maßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen, waren bisher nur über eine Befreiung zulässig. Diese Instandsetzungsmaßnahmen sind nun nach rechtzeitiger Anzeige beim Landkreis Uelzen als zuständige Naturschutzbehörde zulässig. Sollte eine solche Maßnahme im Einzelfall ganz oder teilweise dem Schutzzweck widersprechen, kann der Landkreis im Rahmen des Anzeigeverfahrens Auflagen erteilen oder nötigenfalls die Maßnahme untersagen.

#### *Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsanlagen (§ 5 Absatz 2 Nr. 6)*

Der Betrieb bestehender rechtmäßiger Anlagen ist freigestellt. Sie dürfen solange genutzt und unterhalten werden, wie eine Genehmigung vorliegt. Läuft diese aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Maßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen (z. B. Wiederaufnahme einer länger ungenutzten Anlage oder Austausch kompletter Anlagenteile) bedürfen einer Befreiung gemäß § 5.

#### *Beseitigung invasiver Arten (§ 5 Absatz 2 Nr. 8)*

Die Beseitigung und das Management invasiver gebietsfremder Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014<sup>12</sup> als invasive Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste der Durchführungsverordnung)<sup>13</sup> und von weiteren invasiven gebietsfremden Arten sind mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme freigestellt. Unter den weiteren Arten sind insbesondere diejenigen Arten gemeint, die national oder regional durch unkontrollierte Ausbreitung und Verdrängung eine Bedrohung für lebensraumtypische Arten darstellen. Es handelt sich z. B. um die Arten Marderhund, Spätblühende Traubenkirsche, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut und Japanischer Knöterich. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel; unter „Management“ sind tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtzielarten

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

<sup>13</sup> Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014.

und ihre Lebensräume minimieren (§ 5 Absatz 2 Nr. 6). Eine Anzeige ist erforderlich, um artenschutzrechtliche Belange berücksichtigen zu können, eine nicht fachgerechte Ausführung zu verhindern sowie aus Gründen der Dokumentation.

#### Nutzung des Schießplatzes (§ 4 Absatz 3)

Die bestimmungsgemäße Nutzung des Schießplatzes der Firma Rheinmetall ist bereits in der gültigen Verordnung freigestellt. Diese Regelung wird um einige Beispiele und konkrete Aktivitäten ergänzt. Weitere erwähnenswerte Bestandteile der Nutzung sind die Anlage und Erneuerung von Brandschutzstreifen und die Unterhaltung der beiden schwerlastfähigen Wege einschließlich Brücken über die Gerdau, die für die Löschzüge erforderlich sind.

#### Landwirtschaftliche Nutzung (§ 4 Absatz 4)

Die Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung werden überwiegend beibehalten und nur stellenweise ergänzt. Sie erfüllen (mit den vorgenommenen Anpassungen) auch die Anforderungen an eine Bewirtschaftung des Lebensraumtyps *Magere Flachland-Mähwiesen* (Code 6510) und erfordern daher keine gesonderte Darstellung in der maßgeblichen Verordnungskarte. Die Grünlandflächen werden abweichend von der ursprünglichen Verordnung in der maßgeblichen Karte vollständig dargestellt.

Folgendes wird im Einzelnen ergänzt:

- Zur Klarstellung wird die Erneuerung der Grasnarbe in Nr. 1 mit aufgeführt da die Begriffe heute differenzierter verwendet werden und die Grünlanderneuerung nicht mehr unbedingt unter den Begriff *Umbruch* fällt.
- Die Beschränkung des Zeitraums für das Walzen, Schleppen, Düngen und Mähen in Nr. 6 wird um einen Zustimmungsvorbehalt ergänzt, da in der Vergangenheit häufig Anträge auf Befreiung gestellt wurden, wenn die Wetterbedingungen einen Abweichenden Zeitraum erforderlich machten. Ein vereinfachtes Verfahren unter Beibehaltung des Schutzniveaus erscheint hier sinnvoll.
- Zusätzlich wird in Nr. 7 eine Zustimmungspflicht für die Kalkung aufgenommen, da dies bisher nicht eindeutig geregelt war. Eine Kalkung kann im sauren Milieu der Moorböden den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen und ist daher im Einzelfall zu prüfen.
- In Nr. 8 werden Gärreste als verbotene Düngemittel aufgeführt. Dabei handelt es sich um eine jüngere Entwicklung die 1992 noch nicht berücksichtigt werden konnte.
- Nr. 9 wird um die Beweidung mit Ziegen ergänzt.
- Die Regelung in Nr. 11 wird eindeutiger formuliert und ebenfalls um die Beweidung mit Ziegen ergänzt. Zusätzlich wird klargestellt, dass mit Heidekrautgewächsen oder Borstgrasrasen bewachsenen Flächen nicht gedüngt werden dürfen. Hierbei handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, die generell nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

#### Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 4 Absatz 5)

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstigen erforderlichen

Einrichtungen ist bis auf die in § 4 Abs. 3 der NSG-VO aufgeführten Beschränkungen freigestellt.

#### Alle Waldflächen (§ 4 Absatz 5 Nr. 1)

In Bezug auf die Regelung der forstwirtschaftlichen Nutzung enthält der Runderlass des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald<sup>14</sup> bindende Vorgaben. Diese betreffen FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie ausgewählte Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (vgl. Ausführungen zu § 4 Absatz 5 Nr. 2). Für die maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets V38 werden keine Regelungen getroffen. Im übrigen Wald sind daher aufgrund der Vogelschutzrichtlinie Vorgaben erforderlich, die sich nicht aus dem Unterschutzzstellungserlass ergeben (vgl. Runderlass<sup>15</sup> Ziffer 1.9).

Die Regelungen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 a) bis d) werden bis auf einzelne Ergänzungen und Klarstellungen beibehalten. Ergänzt werden die Regelungen e) bis k).

#### *Potentiell natürliche Vegetation (Nr. 1 a)*

Die Verwendung von Arten der potentiellen natürlichen Vegetation ist eine bestehende Regelung, um den Bestand an standort- und lebensraumtypischen Baumarten zu erhöhen. Die Arten wurden ergänzt durch Esche, Flatterulme und Hainbuche, die auch für den Randbereich der Fließgewässer zum natürlichen Artenpotential gehören. Sie stammen aus den Vollzugshinweisen für die Lebensraumtypen<sup>16</sup>.

#### *Altbäume (Nr. 1 c)*

Die Anzahl der zu belassenden Altbäume wurde genauer definiert. Statt der Belassung „einiger Altbäume“ müssen jetzt mindestens zwei Stück Altbäume pro Hektar belassen werden. Bei den Horst- und Höhlenbäumen müssen alle als Habitatbäume erkennbaren Bäume erhalten bleiben. Dabei sind Horstbäume alle Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifen, Eulen oder Kolkkraben und Höhlenbäume alle Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Stark-Ästen und Stammabschnitten entstandenen Höhlen. Höhlenbäume sind wichtige Habitatstrukturen, die teilweise eine Grundvoraussetzung für das Auftreten von Fledermäusen, Höhlenbrütern (Spechte, Waldbaumläufer), verschiedenen xylobionten Käferarten und für Pilze sind.

#### *Totholz (Nr. 1 e)*

Neu geregelt wurde das Belassen von mindestens einem Stück liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche. Als starkes Totholz werden abgestorbene Baumstämme ab drei Metern Länge und 50 cm Durchmesser gezählt. Bei Moorwäldern werden diese Stärken nicht erreicht, so dass dort auch ca. 20 cm Durchmesser als starkes Holz gelten.

<sup>14</sup> Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298).

<sup>15</sup> Siehe Fußnote 14.

<sup>16</sup> Siehe Fußnote 3.

#### *Kalkung und Entwässerung (Nr. 1 f)*

Eine Ausbringung von Kalk als Erhaltungskalkung erfolgt in der Regel mit Flugzeug oder Hubschrauber und kann besonders bei windigen Verhältnissen nur schwierig die Abstandsgrenzen sensiblen Bereichen einhalten, so dass eine gewisse Beeinflussung der Lebensraumtypen nicht auszuschließen ist. Im LRT Moorwald ist eine Kalkung unzulässig, in den angrenzenden Moorbereichen kann eine Kalkung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Ebenso ist eine Entwässerung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich, da hohe Wasserstände zum Fortbestand und zur Entwicklung der Moor-Lebensraumtypen unerlässlich sind.

#### *Pflanzenschutzmittel (Nr. 1 g)*

Die bisherige Regelung gab den mechanischen Pflanzenschutzmaßnahmen vor chemischen Verfahren den Vorrang. Die Regelung wird nun präzisiert und stringenter formuliert. Unter dem flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das großflächige Ausbringen von Herbiziden und Fungiziden gemeint sowie das flächige Ausbringen sonstiger Pflanzenschutzmittel. Er ist jetzt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt, da er zu Beeinträchtigungen der natürlichen Krautschicht und Pilzflora sowie der Insektenwelt führen kann. Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden (siehe auch Begründung für § 4 Abs. 2 Nr. 18).

#### *Kahlschlag (Nr. 1 d)*

Es gilt weiterhin ein Kahlschlagverbot über 0,5 Hektar Größe (Blößen), in den Erlenbruchwäldern an der Gerdau von 0,2 Hektar Größe.

#### *Gebietsfremde Arten (Nr. 1 i)*

Das aktive Einbringen und die Förderung von gebietsfremden Arten, die sich teilweise invasiv oder potenziell invasiv verhalten, wie die Roteiche oder die Douglasie, Fichte, Robinie, Spätblühende Traubenkirsche, ist untersagt. Dabei müssen einzelne gut ausgeprägte Exemplare nicht entfernt werden, sondern können bis zur Hieb reife belassen bleiben. Es ist allerdings darauf zu achten, dass es nicht zu einer extremen Naturverjüngung dieser Arten kommt, da sich sonst der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen verschlechtern kann.

Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)<sup>17</sup> stellt insbesondere die Douglasie eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung von europaweit schützenswerten FFH-Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II FFH-RL) dar. Grund ist die hohe

---

<sup>17</sup> BFN-Skript 352: Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen (Nehrig, S, Kowarik, Rabitsch & Essel 2013).

natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten und damit die Verdrängung einheimischer Pflanzen und Tierarten.

Die Fichte kommt zwar im NSG teilweise auch in Naturverjüngung vor, sie ist aber auf diesem Standort und in diesem Lebensraumtyp keine lebensraumtypische Art und soll daher nicht gefördert werden.

Die Liste der sich invasiv verhaltenen Arten ist noch nicht abschließend und kann auch andere als in der Verordnung angegebene Arten beinhalten.

#### *Horstbäume (Nr. 1 j, k)*

Um erkennbare besetzte Horste von Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch ist die Bewirtschaftung des Waldes in einem Umkreis von 100 m vollständig und in einem größeren Umkreis von 300 m in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Dies ist der Zeitraum, in der die Vögel ihren Horst besiedeln, brüten und die Jungen aufziehen und während dessen es möglichst zu keinen Störungen kommen sollte.

#### Flächen mit FFH-Lebensraumtypen (§ 4 Absatz 5 Nr. 2)

Zur Regelung der forstwirtschaftlichen Nutzung in den FFH-Lebensraumtypen enthält der Runderlass des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald bindende Vorgaben.<sup>18</sup> Hinweise zur Anwendung der

Regelungen werden in einem entsprechenden Leitfaden gegeben.<sup>19</sup>

Die Regelungen für Flächen mit signifikantem Vorkommen vom FFH-Lebensraumtypen sind somit weitgehend vom Land Niedersachsen vorgegeben. Im Hinblick auf eine Darstellung der Lebensraumtypen-Flächen in der maßgeblichen Verordnungskarte enthält der Runderlass keine Vorgaben. Im Leitfaden wird eine Darstellung in der Verordnungskarte als Bezugsgröße für die Regelungen zum Erhalt von Totholz, Habitatbäumen und Lebensraumtypischen Baumarten ausdrücklich empfohlen (Leitfaden<sup>20</sup> Seiten 31, 34, 37). Aus Gründen der Bestimmtheit, besonders im Privatwald, wird dies auch für erforderlich gehalten. In diesem konkreten Fall ist auch nicht mit einer ausgeprägten Dynamik im Hinblick auf die Verortung der Lebensraumtypflächen zu rechnen, da die vorherrschenden Lebensraumtypen *Auwälder mit Erle, Esche, Weide* (91E0\*) und *Moorwälder* (91D0\*) sehr spezifische Standortbedingungen haben (99% der LRT-Fläche) und die offenen Moor-Lebensraumtypen gemäß Schutzzweck freizuhalten sind.

Auf eine Darstellung befahrungsempfindlicher Böden wird verzichtet, da die Befahrungsempfindlichkeit hier auf allen Lebensraumtypenflächen gegeben ist.

Die Formulierung *zusätzlich zu Absatz 1* ist nicht kumulativ zu verstehen, d. h. auf Lebensraumtypen-Flächen sind drei statt zwei lebende Altholzbäume vorzuhalten und zwei Stück starkes Totholz statt einem Stück.

#### *Kahlschlag (Nr. 2 a)*

---

<sup>18</sup> Siehe Fußnote 14.

<sup>19</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (19.02.2018): Natura 2000 in Niedersächsischen Wälder, Leitfaden für die Praxis.

<sup>20</sup> Siehe Fußnote 19.

In allen Lebensraumtypen ist ein Kahlschlag verboten und die Holzentnahme nur in Femel – oder Lochhieb erlaubt. Ein Lochhieb kann einen Durchmesser von bis zu 50 m haben, so dass die daraus entstehende Verjüngungsfläche maximal 0,2 Hektar groß wird. Dies ist sowohl biotop- als auch bodenschonend sowie strukturfördernd.

#### *Feinerschließungslinien (Nr. 2 b)*

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand zwischen den Mitten der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 m sein. Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung verursacht das Befahren erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenstruktur durch Verdichtung und Veränderung der Krautschicht. Die Regelung gilt auch in Jungbeständen auf befahrungsempfindlichen Standorten. Es gilt die Empfindlichkeit bei ungünstigster Witterung. Die Regelung dient speziell dem Bodenschutz und ist eine durch den Walderlass vorgegebene Mindestanforderung für die Waldlebensraumtypen, von denen nur in speziellen Ausnahmesituationen abgewichen werden kann, wenn z. B. andere wertvolle Biotope durch das starre Schema von 40 m beeinträchtigt werden könnten (siehe Leitfaden Wald Punkt 2.2.3.1). Diese Regelung gilt nicht für Seilkrantrassen, da diese nicht befahren werden.

#### *Befahren (Nr. 2 c)*

Das Befahren z. B. mit Erntemaschinen ist nur auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig. Darunter fallen Rückegassen, also unbefestigte Fahrlinien zum Transport des eingeschlagenen Holzes. Die Biotope und ihre Vegetation sowie die Struktur und die Bodenfauna der oberen Bodenschichten können sonst beeinträchtigt werden. Nur zur Verjüngung darf der Waldboden auch außerhalb der Feinerschließungslinien befahren werden.

#### *Holzentnahme (Nr. 2 d)*

Die Holzentnahme ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf in Altholzbeständen zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in den gesamten Lebensraumtypflächen nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen.

#### *Düngung (Nr. 2 e)*

Die Düngung führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und ihrer Vegetation, so dass sie dem Schutzzweck entgegensteht und verboten ist.

#### *Bodenbearbeitung (Nr. 2 f)*

Eine Bodenbearbeitung darf nur durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Unter Bodenbearbeitung fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, insbesondere das tiefgreifende Fräsen oder Mulchen. Eine plätzeweise Bodenverwundung sowie eine nicht flächendeckende, streifenweise Bodenverwundung zur Einleitung einer Naturverjüngung sind jedoch freigestellt.

#### *Pflanzenschutzmittel (Nr. 2 g)*

Während auf Lebensraumtypflächen der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden komplett untersagt ist, kann der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln wie Insektiziden mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen (10 Werktagen) vor Beginn der Maßnahme durchgeführt werden. Insbesondere in Ausnahmesituationen z. B. beim Auftreten von Kamalitäten ist eine flächige Ausbringung mit Anzeige zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen.

#### *Wegebau (Nr. 2h, i)*

Bei der Wegeunterhaltung ist nur der Einsatz von 100 kg millieuangepasstem standorttypischen Material pro Quadratmeter freigestellt, um die abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere den pH-Wert, nicht zu verändern. Geeignet sind z. B. heimischer Sand, Kies und gereinigte Lesesteine. Die Materialmenge entspricht einer Schichtstärke von 5,5 cm bei einem Mineralgemisch von 1800 kg/m<sup>3</sup> Schüttgewicht. Unter die Unterhaltung fallen auch die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils zur Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken. Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

#### *Moorwälder (Nr. 2 j)*

Mit diesen Hinweisen ist gemeint, dass abweichend von den grundsätzlichen Regelungen der Waldbewirtschaftung bei sekundären Moorwäldern auch Kahlschläge beziehungsweise Rodungen zulässig sind, wenn diese der Wiederherstellung naturnaher waldfreier Moore dienen. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und Waldbehörde abgestimmt oder von diesen angeordnet wurde, beziehungsweise auf der Grundlage eines abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgt.

#### *Holzeinschlag und Pflege (Nr. 2 k)*

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege ist ein Altholzanteil von 20 % zu erhalten und zu entwickeln, falls dieser noch nicht vorhanden ist, um möglichst unterschiedliche Altersstrukturen und damit eine hohe Strukturvielfalt zu ermöglichen. Altholz bietet vielen Organismen einen Lebensraum, insbesondere den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wie Käfer- oder Fledermausarten. Bei Laubholzbeständen wie den bodensauren Eichenwäldern mit langen Umtriebszeiten handelt es sich dann um Altholzbestände, wenn deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen oder mindestens 100 Jahre alt sind. Bei Moorwäldern liegt aufgrund der niedrigeren Umtriebszeit die Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 20 cm bzw. 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Aus Altholz können sich Habitatbäume entwickeln, die für eine Vielzahl an Organismen, darunter den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, wie Pilzen, Insekten, Vögeln und Fledermäusen, einen Lebensraum darstellen. Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, Bäume mit abgebrochenen oder teilweise abgestorbenen Kronen sowie Uraltbäume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit holzentwertende Fäulnis aufweisen. Insbesondere Baumindividuen mit abweichender Wuchsform sollen erhalten werden. Es dürfen Habitatbaumgruppen entwickelt werden. Ziel ist es aber, einen Verbund von Habitatbäumen oder Habitatbaumgruppen zu erreichen, damit ein Austausch und eine Verbreitung der davon abhängigen Populationen möglich sind. Die Verpflichtung zur dauerhaften Markierung von Habitatbäumen bzw. Habitatbaumanwärttern ist keine selbstständige Handlungsverpflichtung, d. h. sie ist erst *beim Holzeinschlag oder bei der Pflege* erforderlich. Sie kann z. B. durch Risszeichen, Beileinschläge oder geeignete Farbmarkierungen erfolgen.

#### *Verjüngung (Nr. 2 I)*

Ein Flächenanteil von 80 % lebensraumtypischen Baumarten ist zu erhalten oder zu entwickeln, die Baumarten werden in § 4 Abs. 5 Nr. 4 näher definiert.

Bei der künstlichen Verjüngung sind nur lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, auf 80 % der Verjüngungsfläche müssen es lebensraumtypische Hauptbaumarten sein.

#### *Erschwernisausgleich (Nr. 4)*

Die Gewährung von Erschwernisausgleich richtet sich derzeit nach der *Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten* (Erschwernisausgleichsverordnung Wald – EA-VO-Wald) vom 31.5.2016. Der Antrag ist bei der Landwirtschaftskammer zu stellen.

#### *Lebensraumtypische Baumarten (Nr. 5)*

Für die vorkommenden Lebensraumtypen sind die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten aufgeführt, die aus den Vollzugshinweisen des NLWKN 2010<sup>21</sup> entnommen wurden. Sie stellen die charakteristischen Arten in diesem Lebensraum dar.

Beim Auftreten von Kalamitäten sind andere Baumarten nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

#### Jagdliche Nutzung (§ 4 Abs. 6)

Gemäß Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten<sup>22</sup> sind die Beschränkungen als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG. Der § 9 Abs. 4 S. 1 NJagdG<sup>23</sup> bezieht sich auf die Jagdausübung. Diese umfasst das Aufsuchen, Nachstellen,

<sup>21</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>22</sup> Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549) Jagd in Schutzgebieten.

<sup>23</sup> Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001, Nds. GVBl. 2001, 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).



Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG)<sup>24</sup> und ist von der Jagdbehörde oder mit deren Zustimmung zu regeln. Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat frühzeitig zu beteiligen. Beschränkungen des Jagdrechts und Jagdausübungsrechts müssen für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sein und mit den jagdlichen Belangen abgewogen werden.

Beschränkungen bei Ansitzvorrichtungen sind nach dem Gemeinsamen Runderlass des MU und ME vom 7.8.2012 geändert durch 22.11.2017 regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigenpflicht hinsichtlich des Standortes zu beschränken.

Die Anlage von Ansitzeinrichtungen, die der Landschaft angepasst errichtet werden, sind daher hier im Gebiet freigestellt.

Flächenbezogene Einwirkungen auf das Schutzgebiet wie Hegemaßnahmen und das Anlegen jagdlicher Einrichtungen können ohne Zustimmung der Jagdbehörde getroffen werden. Eine Fütterung ist laut Verordnung unzulässig. Die gesetzlichen Regelungen nach NJagdG zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt. Die Neuanlage von Wildäckern oder Kirrungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten Biotopen oder LRT oder Arten ausgeschlossen werden sollen. Die Bewirtschaftung von Wildäckern wird nicht im Rahmen der Verordnung eingeschränkt, so dass hier bei Notwendigkeit und wenn es nicht dem Schutzzweck und anderen gesetzlichen Regelungen entgegensteht eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder Kalk zulässig bleibt. Es gilt die geltende Rechtsprechung, insbesondere sei auf das Pflanzenschutzmittelgesetz und die Anwendungsverordnung dazu hingewiesen.

Im Interesse der in diesem NSG vorkommenden schutzwürdigen Arten (z.B. Fischotter) sind nur Lebendfallen vorzusehen.

Die Beschränkungen der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente ist erforderlich, da die Arten als Brutvögel maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebiets V38 sind. Sie unterliegen als einzige maßgebliche Arten dem Jagdrecht. Um Ihren Bestand in diesem Gebiet zu erhalten und in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln wird in der NSG-VO die Jagd auf diese Arten ausgeschlossen. Bei der Krickente ist die Zahl der Brutreviere insgesamt sehr gering. Laut Brutvogelerfassung 2017 wurden lediglich zwei Reviere im Vogelschutzgebiet festgestellt. Eine Bejagung könnte damit ein Erlöschen der Brutpopulation zur Folge haben, zumal die die Brutbestände der Krickente erfahrungsgemäß nur selten aus durchziehenden Beständen „aufgefüllt“ werden. Die Art wird zudem in den Roten Listen für Deutschland und Niedersachsen als „gefährdet“ geführt. Bei der Waldschnepfe zeichnet sich zwar ein positiver Bestandstrend im Vogelschutzgebiet ab, es kann jedoch noch nicht von einer langfristig stabilen Brutpopulation ausgegangen werden (1999: 1 Revier, 2005: 6 Reviere, 2017: 11 Reviere). Auch hier ist nicht auszuschließen, dass eine Bejagung im Herbst Individuen aus der Brutpopulation betreffen und diese damit erheblich beeinträchtigen würde. Die Art wird auf der Vorwarnliste der Roten Listen geführt.

#### Gewässerunterhaltung (§ 4 Abs. 7)

---

<sup>24</sup> "Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

Das WHG, das NWG und das BNatSchG dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung. Hiernach gilt auch § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG uneingeschränkt, worin es verboten ist Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Um einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (Code 3260) und der FFH-Tierarten des Schutzzwecks (Fischotter, Fischarten) zu gewährleisten, werden die Regelungen zur Gewässerunterhaltung ergänzt. Dies betrifft insbesondere die einseitige und abschnittsweise Mahd bzw. Krautung der Ufer und der Gewässersohle an den Gewässern II. Ordnung. Für die Gewässer III. Ordnung wird ein Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalt aufgenommen. Die Zustimmung soll im Rahmen der jährlichen Abstimmung der Unterhaltungspläne zwischen dem Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau und dem Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde stattfinden. Die Zustimmung ist erforderlich, um die Maßnahmenplanung im Gebiet und die Gewässerunterhaltung aufeinander abzustimmen. Der Anspruch der Eigentümer und Nutzer der bewirtschafteten Flächen im Gebiet auf eine ordnungsgemäße Entwässerung bleibt bestehen und ist zu gewährleisten.

#### Fischereiliche Nutzung (§ 4 Absatz 8)

Die Regelung bleibt bis auf die Verwendung des Begriffs *Fischteiche* statt *Teiche* unverändert. Diese Änderung dient der Klarstellung, da in der Zwischenzeit weitere Teiche naturnah angelegt wurden, die nicht als Fischteiche dienen.

#### **Befreiungen (§ 6)**

Von den Verboten des § 3 der NSG-Verordnung bzw. von den Einschränkungen der Freistellungen des § 4 kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung in einem konkreten Fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahmen gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

#### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 7)**

Um die Erreichung und Aufrechterhaltung des Schutzzwecks zu ermöglichen, sind in bestimmten Bereichen Maßnahmen erforderlich. Diese werden wann immer möglich freiwillig und mit Zustimmung der Eigentümer durchgeführt. Nur in Fällen, in denen dies nicht möglich ist und die Erreichung des Schutzzwecks ohne die Durchführung einer Maßnahme nicht sichergestellt werden kann, kann ein Eigentümer zur Duldung einer Maßnahme verpflichtet werden. Die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks muss im Kern weiterhin möglich sein.